



Allgemeine Nebenstimmungen für die Vergabe von Zuwendungen der SVLFG zur Projektförderung (ANBest-P SVLFG)

Stand: Dezember 2023

Inhalt:

1. Anforderung, Auszahlung und Verwendung der Zuwendung
2. Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung
3. Vergabe von Aufträgen
4. Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände
5. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers
6. Nachweis der Verwendung
7. Prüfung der Verwendung
8. Kündigung Zuwendungsvereinbarung
9. Widerruf Zuwendungsbescheid
10. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

Die ANBest-P SVLFG sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides oder der Zuwendungsvereinbarung, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

1. Anforderung, Auszahlung und Verwendung der Zuwendung

- 1.1. Die von der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (im Weiteren SVLFG) gewährten Mittel für Projektvorhaben dürfen nur für das im Antrag bezeichnete Projekt verwendet werden.
- 1.2. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 1.3. Die Zahlung der Zuwendung an den Zuwendungsempfänger durch die SVLFG erfolgt in der Regel jährlich. Folgeraten werden von der SVLFG erst ausgezahlt, wenn der Zuwendungsempfänger die vorgehenden Raten für das Projekt vollständig ausgegeben hat. Überzahlungen durch die SVLFG sind unverzüglich zurückzuzahlen. Bis zur Vorlage des abschließenden Verwendungsnachweises durch den Zuwendungsempfänger (siehe nachfolgend Ziff. 6), behält die SVLFG in der Regel 20 % bis 25 % der bewilligten Mittel ein. Näheres zur Zahlung und den Zahlungsmodalitäten regelt der Vertrag.
- 1.4. Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die Einzelansätze dürfen um bis zu 10 vom Hundert überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann. Abweichungen vom Finanzierungsplan, die über die Deckungsfähigkeit hinausgehen, sind nur mit der schriftlichen Zustimmung der SVLFG zulässig. Die Sätze 2 bis 4 finden bei Festbetragsfinanzierung keine Anwendung.

- 1.5. Personalkosten werden nicht höher als nach den im öffentlichen Dienst geltenden Tarifverträgen berücksichtigt. Ist der Zuwendungsempfänger eine Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts, kann der für den Zuwendungsempfänger geltende Tarifvertrag angewendet werden. Ist der Zuwendungsempfänger keine Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts, ist der TVöD anzuwenden. Höhere Entgelte als nach diesen Tarifverträgen und sonstige über- und außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden.
- 1.6. Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie alsbald nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Im Übrigen darf die Zuwendung wie folgt in Anspruch genommen werden:
 - 1.6.1. bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,
 - 1.6.2. bei Fehlbedarfsfinanzierung, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel des Zuwendungsempfängers verbraucht sind.

Wird ein zu deckender Fehlbedarf anteilig durch mehrere Zuwendungsgeber finanziert, so darf die Zuwendung jeweils nur anteilig mit den Zuwendungen der anderen Zuwendungsgeber angefordert werden.
- 1.7. Die SVLFG behält sich vor, die Zuwendungsentscheidung mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen, wenn sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht zu erreichen ist.

2. Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

- 2.1. Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zuwendungszweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel (z. B. Investitionszulagen) hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung
 - 2.1.1. bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,
 - 2.1.2. bei Fehlbedarfs- und Vollfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag.
- 2.2. Ziff. 2.1 gilt (ausgenommen bei Vollfinanzierung und bei wiederkehrender Förderung desselben Zuwendungszwecks) nur, wenn sich die Gesamtausgaben oder die Deckungsmittel insgesamt um mehr als 500 Euro ändern.

3. Vergabe von Aufträgen

- 3.1. Aufträge an Dritte sind nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen unter Beachtung des Vergaberechts zu vergeben. Grundsätzlich sind dazu mehrere Angebote einzuholen. Beträgt die Zuwendung oder – bei Finanzierung durch mehrere Stellen – der Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 100.000 Euro, ist bei der Vergabe von Aufträgen grundsätzlich das nationale Vergaberecht der Unterschwellenvergabeverordnung (UVgO) anzuwenden.

- für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen die Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung – UVgO). Die Verpflichtung zur Anwendung gilt nicht für folgende Vorschriften:
 - § 22 zur Aufteilung nach Losen,
 - § 28 Abs. 1 Satz 3 zur Veröffentlichung von Auftragsbekanntmachungen,
 - § 30 zur Vergabebekanntmachung,
 - § 38 Abs. 2 bis 4 zu Form und Übermittlung der Teilnahmeanträge und Angebote,
 - § 44 zu ungewöhnlich niedrigen Angeboten,
 - § 46 zur Unterrichtung der Bewerber und Bieter;
 - für die Vergabe von Bauleistungen Teil A Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A).
- 3.2. Europäisches Vergaberecht findet ab Erreichen der EU-Schwellenwerte Anwendung; es gilt der 4. Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB).

4. Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände

- 4.1. Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der in der Zuwendungsentscheidung festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen.
- 4.2. Der Zuwendungsempfänger hat die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschafften Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 800 Euro (ohne Umsatzsteuer) übersteigt, zu inventarisieren. Soweit aus besonderen Gründen die Zuwendungsgeberin Eigentümerin ist oder wird, sind die Gegenstände in dem Inventar besonders zu bezeichnen.

5. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

- 5.1. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der SVLFG anzuzeigen, wenn er nach Vorlage des Finanzierungsplans – auch nach Vorlage eines Verwendungsnachweises – weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn er – ggf. weitere – Mittel von Dritten erhält,
- 5.2. der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- 5.3. sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- 5.4. die angeforderten oder ausgezahlten Beträge nicht alsbald nach der Auszahlung für fällige Zahlungen verbraucht werden können,
- 5.5. zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden,
- 5.6. ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt oder eröffnet wird.

6. Nachweis der Verwendung

- 6.1. Die Verwendung der Zuwendung ist der SVLFG spätestens drei Monate nach Beendigung des Projektes bzw. Einstellung der Projektarbeiten (abschließender Verwendungsnachweis) und darüber hinaus zu den vertraglich vereinbarten Terminen (Zwischennachweis: mindestens einmal im Jahr) durch den Zuwendungsempfänger nachzuweisen. Der Schlussverwendungsnachweis besteht aus einem Abschlussbericht (vgl. **Anlage 3**) und einem zahlenmäßigen Nachweis (vgl. **Anlage 1**). Sachberichte als Teil eines Zwischennachweises (vgl. **Anlage 2**) gemäß Ziff. 6.3 dürfen mit dem nächst fälligen Sachbericht verbunden werden, wenn der Berichtszeitraum für ein Haushaltsjahr drei Monate nicht überschreitet.
- 6.2. Der abschließende Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Zur Anfertigung der Verwendungsnachweise sind grundsätzlich die vorhandenen Mustervorlagen zu verwenden.
 - 6.2.1. In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen und den vorgegebenen Zielen gegenüberzustellen. Im Sachbericht ist auf die wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises einzugehen. Ferner ist die Notwendigkeit und Angemessenheit der geleisteten Arbeit zu erläutern.
 - 6.2.2. In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Zweckszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Dem Nachweis ist eine tabellarische Belegübersicht beizufügen, in der die Ausgaben nach Art und in zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet sind (Belegliste). Aus der Belegliste müssen Tag, Empfänger/Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und gegebenenfalls den Belegen übereinstimmen.
- 6.3. Der Zwischennachweis (Ziff. 6.1 Satz 2) besteht aus dem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis (ohne Belegliste nach Ziff. 6.2.2 Satz 3), in dem Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch zusammenzustellen sind.
- 6.4. Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck. Außerdem müssen die Belege ein eindeutiges Zuordnungsmerkmal zu dem Projekt (z. B. Projektnummer) enthalten.
- 6.5. Der Zuwendungsempfänger hat die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen (vgl. Ziff. 7.1 Satz 1) fünf Jahre nach Vorlage eines Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften (z. B. EU-Beihilferecht) eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.

- 6.6. Darf der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Zuwendungszwecks Mittel an Dritte weiterleiten, hat er die von den empfangenden Stellen ihm gegenüber zu erbringenden Verwendungsnachweise entsprechend der allgemeinen Verwaltungsvorschrift (VV) Nr. 11 zu § 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO) zu prüfen und den Prüfvermerk dem Verwendungs- oder Zwischennachweis nach Ziff. 6.1 beizufügen. Auf Anforderung der SVLFG sind die Verwendungsnachweise der Letztempfänger vorzulegen.

7. Prüfung der Verwendung

- 7.1. Die SVLFG ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. In den Fällen der Ziff. 6.6 sind diese Rechte der SVLFG auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.
- 7.2. Unterhält der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung, ist von dieser der Verwendungsnachweis vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen.
- 7.3. Auch nach Beendigung des Projektes ist die SVLFG berechtigt, sämtliche für den Verwendungsnachweis relevanten Unterlagen und Belege bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist einer Prüfung zu unterziehen.
- 7.4. Der Bundesrechnungshof ist berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern zu prüfen (§§ 91, 100 BHO).

8. Kündigung der Zuwendungsvereinbarung

- 8.1. Die SVLFG und der Zuwendungsempfänger können den Vertrag jederzeit aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:
- sich die für die Bewilligung der Zuwendung maßgeblichen Umstände ändern oder wegfallen,
 - das Projektziel zwischenzeitlich von Dritten erreicht wurde,
 - sich herausstellt, dass das Projektziel nicht oder nicht mit den bewilligten Zuwendungsmitteln zu erreichen ist,
 - die Zuwendung nicht alsbald nach der Auszahlung entsprechend dem Verwendungszweck verwendet wird, oder
 - Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt werden, insbesondere der vorgeschriebene Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorgelegt sowie Mitteilungspflichten (Ziff. 5) nicht rechtzeitig nachgekommen wird.
- 8.2. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- 8.3. Vor Ausspruch der Kündigung ist der Zuwendungsempfänger und ggf. der/die Projektleiter/in (Projektverantwortliche/r) zu hören.

- 8.4. Bei vorzeitiger Beendigung wird der geänderte Abrechnungszeitraum dem Zuwendungsempfänger mitgeteilt. Die Zahlungsmodalitäten werden angepasst.
- 8.5. Auch im Falle einer vorzeitigen Vertragsauflösung besteht die Pflicht zur Vorlage eines Abschlussberichts innerhalb von drei Monaten nach Datum des neu festgelegten Projektendes. Von dieser Pflicht kann je nach Einzelfall, in Abhängigkeit vom erreichten Projektstand und dessen vorliegender Dokumentation abgewichen werden.
- 8.6. Die bis zur Kündigung nachgewiesenen, für das Projekt notwendigen Ausgaben sind nur insoweit zuwendungsfähig, sofern die Kündigung nicht in den Verantwortungsbereich des Zuwendungsempfängers fällt. Andernfalls sind die bereits gewährten Zuwendungen zurückzuzahlen.
- 8.7. Fällt der Grund der Kündigung nicht in den Verantwortungsbereich des Zuwendungsempfängers, erstattet die SVLFG solche zuwendungsfähigen Kosten für etwaige, bereits eingegangene, nicht lösbare Verpflichtungen – sofern die Verpflichtung bis zum Bekanntwerden des Kündigungsgrundes sachlich begründet war. Voraussetzung für die Erstattung von Personalkosten ist, dass die betroffenen Personen durch den Zuwendungsempfänger nicht anderweitig auf einem zumutbaren Arbeitsplatz beschäftigt werden können. Diese Erstattung darf die im Falle eines ungekündigten Vertrages anfallende Zuwendung nicht übersteigen.

9. Widerruf des Zuwendungsbescheids

- 9.1. Die SVLFG behält sich den Widerruf des Zuwendungsbescheides nach § 47 Abs. 2 SGB X vor, sofern einer der wichtigen Gründe aus Ziff. 8.1 vorliegt.
- 9.2. Die SVLFG behält sich ebenfalls vor, den Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise zu widerrufen, wenn sie sich aus haushaltswirtschaftlichen Gründen dazu gezwungen sieht. Sollte die SVLFG während der Geltungsdauer des Zuwendungsbescheides diesen widerrufen, wird sich der Widerruf nicht auf die Teile der Zuwendung erstrecken, für die der Zuwendungsempfänger im Vertrauen auf den Bestand des Zuwendungsbescheides Rechtsverpflichtungen eingegangen ist.
- 9.3. Die Ziff. 9.1 und 9.2 gelten entsprechend bei Abschluss einer Zuwendungs- oder Kooperationsvereinbarung.

10. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

- 10.1. Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach den Bestimmungen des SGB X (insbesondere §§ 45, 47 SGB X) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird. Dies gilt insbesondere, wenn
 - 10.2.1. die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
 - 10.2.2. die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.
- 10.2. Der Erstattungsanspruch ist nach Maßgabe des § 50 Abs. 2a SGB X mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs jährlich zu verzinsen. Für den Umfang der Erstattung von Zuwendungen bei Rücknahme, Widerruf oder Aufhebung des Zuwendungsbescheides gilt, dass sich der Zuwendungsempfänger auf den Wegfall der Bereicherung nicht berufen kann, soweit er die Umstände kannte

oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht kannte, die zur Rücknahme, zum Widerruf oder zur Aufhebung geführt haben.

- 10.3. Werden Zuwendungen nicht innerhalb einer vorgesehenen Frist zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, so können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs jährlich verlangt werden. Hiervon kann durch vertragliche Vereinbarung abgewichen werden.
- 10.4. Die Ziff. 9.1 bis 9.3 gelten entsprechend bei Abschluss einer Zuwendungs- oder Kooperationsvereinbarung.

Anlagen

Anlage 1 – Muster zahlenmäßiger Nachweis

Anlage 2 – Muster Zwischennachweis Sachbericht

Anlage 3 – Muster Abschlussbericht

Anlage 4 – Muster Nachweis Auftragsvergabe